

Entwurf für ein Gesetz über die Reform der Psychotherapeutenausbildung (Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz – PsychThARG)

A. Problem und Ziel

Das zum 01.01.1999 in Kraft getretene Psychotherapeutengesetz und die damit verbundene Integration von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in die vertragsärztliche Versorgung haben sich grundsätzlich bewährt. Nach über zehn Jahren besteht jedoch auch dringender Bedarf zur Weiterentwicklung.

Aufgrund des Bologna-Prozesses sind die Zugangsvoraussetzungen zu den Berufen der Psychologischen Psychotherapeutin und des Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht mehr eindeutig und ausreichend geregelt. Der Gesetzgeber regelte 1999 die Zugangsvoraussetzungen auf Basis des Systems der Diplom- und Magisterstudiengänge sowie der Unterscheidung zwischen Universitäten und Fachhochschulen. Die Studiengänge wurden inzwischen weitestgehend durch Bachelor- und Masterprogramme abgelöst. Fachhochschulen und Universitäten sind nun in weiten Bereichen einander gleichgestellt. Da gleichzeitig Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen obsolet wurden, sind zudem die für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten relevanten Kompetenzen durch die Bezeichnung des Studienganges nicht mehr ausreichend definiert. Die Folge ist ein bundesuneinheitlicher Zugang zu dem Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Weiterer Reformbedarf besteht in der sich an den Hochschulabschluss anschließenden Psychotherapeutenausbildung. Die derzeitige praktische Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgt weitgehend im ambulanten Bereich. Für den stationären Bereich sehen die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen eine praktische Tätigkeit vor, die ähnlich wie ein Praktikum konzipiert ist. Entsprechend fehlen curriculare Vorgaben für diesen Ausbildungsabschnitt. Folgen sind eine hohe Varianz der Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche der Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer während

der praktischen Tätigkeit, die nicht im wünschenswerten Umfang für die spätere Berufsausübung qualifiziert, sowie fehlende Regelungen für die Vergütung dieser Tätigkeiten.

Ziel der Reform ist die angemessene Qualifikation einer ausreichenden Zahl von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, damit eine leitliniengerechte ambulante und stationäre Versorgung psychisch kranker Menschen auf Facharzniveau sichergestellt werden kann. Dazu muss gewährleistet sein, dass alle über eine ausreichende Hochschulqualifikation für das Erlernen und eigenverantwortliche Ausüben des akademischen Heilberufs verfügen und in der Ausbildung Behandlungskompetenzen für den stationären und den ambulanten Sektor erworben werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die beiden Berufsgruppen zu einem einheitlichen Beruf zusammengeführt werden. Ziel der neuen Ausbildung ist ein Beruf, der berufsrechtlich befähigt und befugt, Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen zu behandeln. Die Ausbildung erfolgt in Zukunft in Schwerpunkten, mit denen die Fachkunde für die Behandlung entweder von Erwachsenen oder von Kindern und Jugendlichen erworben wird. Diese berechtigt Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Behandlung der jeweiligen Patientengruppe im Rahmen der vertragspsychotherapeutischen Versorgung.

Die Kompetenzen, über die Studierende am Ende ihres Studiums verfügen müssen, um die Ausbildung zu beginnen, werden über Studieninhalte definiert. Dies ist notwendig, da nach Wegfall von bundesweiten Rahmenstudienordnungen der Verweis auf den Namen eines Studiengangs keinen ausreichenden Bezug zu den Studieninhalten hat. Die praktische Tätigkeit wird zu einer echten praktischen Ausbildung im stationären Bereich weiterentwickelt. Zugleich wird ein Curriculum für die gesamte praktische Ausbildung vorgeschrieben. Damit alle Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer tatsächlich über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, wird eine schriftliche Prüfung vor Aufnahme der praktischen Ausbildung eingeführt. Auf ihrer Grundlage wird für die Zeit der Ausbildung eine eingeschränkte Behandlungsbefugnis erteilt.

C. Alternativen

Die Alternative zur Weiterentwicklung der bisherigen Systematik der postgradualen Ausbildung ist die Schaffung einer psychotherapeutischen Erstausbildung, bei der in Analogie zur ärztlichen Ausbildung im Anschluss an ein Psychotherapiestudium an einer Hochschule eine Approbation erteilt wird und die Qualifikation auf Facharztniveau in einer anschließenden Weiterbildung erfolgt. Ob durch die dafür erforderlichen weitreichenden Änderungen Kompetenzen auf dem mit dem Psychotherapeutengesetz geschaffenen hohen Qualifikationsniveau vermittelt werden können, lässt sich aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einschätzen. Die Einführung einer Erstausbildung als Regelfall wäre daher mit Blick auf den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und das Ziel einer hochwertigen Versorgung von Patientinnen und Patienten wegen ihres experimentellen Status nur eine theoretische Alternative. Durch die Einführung einer Erprobungsklausel wird jedoch der rechtliche Rahmen geschaffen, Möglichkeiten und Grenzen einer Erstausbildung zu untersuchen.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Den Ländern entsteht durch die Vorschriften zur Zulassung zur Ausbildung ein Mehraufwand. Dieser wird dadurch ausgeglichen, dass die schriftliche Prüfung am Ende der Ausbildung entfällt. Es lässt sich derzeit nicht beziffern, in welchem Maße ein Mehraufwand von dem derzeitigen Aufwand abweicht. Einen geringen Verwaltungsmehraufwand stellt auch die Erteilung der eingeschränkten Behandlungserlaubnis dar.

E. Sonstige Kosten

Durch die Neuregelung entstehen der Wirtschaft keine Mehrkosten, bis auf möglicherweise geringfügige Kosten für die Ausbildungsinstitute bei der Zusammenarbeit mit den Landesprüfungsämtern. Für die gesetzliche Krankenversicherung entstehen Mehrausgaben für die zu vergütende praktische Ausbildung im stationären Bereich.

F. Bürokratiekosten

Ein geringfügiger Bürokratiekostenmehraufwand entsteht durch die Erteilung einer eingeschränkten Behandlungserlaubnis.

Entwurf für ein Gesetz über die Reform der Psychotherapeutenausbildung (Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz – PsychThARG)

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Psychotherapeutengesetzes

Das Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird wie folgt neu gefasst:

„Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten
(Psychotherapeutengesetz – PsychThG)“

2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Berufsausübung

(1) Wer Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung ‚Psychotherapeutin‘ oder ‚Psychotherapeut‘ ausüben will, bedarf der Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut. Die vorübergehende Ausübung des Berufs ist auch aufgrund einer befristeten Erlaubnis zulässig. Die Berufsbezeichnungen ‚Psychotherapeutin‘ und ‚Psychotherapeut‘ dürfen von anderen Personen als Psychotherapeutinnen, Psychotherapeuten, Ärztinnen und Ärzten nicht geführt werden.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, dürfen den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten unter Führung der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Approbation oder ohne Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung ausüben,

wenn sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des AEU-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes erbringen. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht und Nachprüfung nach diesem Gesetz. Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

(3) Ausübung von heilkundlicher Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren, Methoden und Techniken vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung, Linderung oder Prävention von Krankheiten.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 1 gestrichen und die Nummern 2 bis 5 werden die neuen Nummern 1 bis 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 gilt als erfüllt, wenn aus einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Diplom hervorgeht, dass eine Ausbildung absolviert wurde, die in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten entsprechenden Beruf erforderlich ist.“

bb) In Satz 3 und in Satz 4 werden jeweils die Wörter „des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten“ ersetzt.

cc) In Satz 5 Nummer 2 werden die Wörter „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendli-

chenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.

- dd) In Satz 5 Nummer 3 werden die Wörter „des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten“, die Wörter „dem Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „der Psychotherapeutin und dem Psychotherapeuten“ und die Wörter „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.

- c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt neu:

„Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 gilt auch als erfüllt, wenn eine in einem Drittland erworbene abgeschlossene Ausbildung in einem dem Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten entsprechenden Beruf nachgewiesen wird und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.“

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ durch die Wörter „Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut“ und die Wörter „Psychologischen Psychotherapie oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ durch die Wörter „Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes“ ersetzt.

- cc) In Satz 6 werden die Wörter „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.

- d) Die Absätze 3 und 3a werden gestrichen.
 - e) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Die Absätze 2 und 2a gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“
4. In § 2a Absatz 1 werden die Wörter „des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ jeweils durch die Wörter „der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt, die Angabe „, 2a oder Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „oder 2a“ ersetzt, nach der Angabe „§ 12“ die Wörter „in der bis zum [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt und die Angabe „, Abs. 2a oder Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „oder Abs. 2a“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1, 3 oder 4“ durch die Angabe „Nummer 2 oder 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Nr. 4“ jeweils durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

- bb) In Nummer 3 Satz 3 werden die Wörter „Der Psychologische Psychotherapeut oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ durch das Wort „Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 Satz 4 werden die Wörter „einen anderen Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „eine andere Psychotherapeutin oder einen anderen Psychotherapeuten“ ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2a wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „2a“ durch die Angabe „2“ ersetzt, nach dem Wort „Berufs“ das Komma gestrichen und die Wörter „für dessen Ausübung ihnen die Erlaubnis erteilt worden ist“ durch die Wörter „der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten“ ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Ausbildung; staatliche Prüfung; Behandlungserlaubnis

(1) Die Ausbildung zur Psychotherapeutin und zum Psychotherapeuten dauert in Vollzeit mindestens drei Jahre, in Teilzeit mindestens fünf Jahre. Sie besteht aus einer theoretischen Ausbildung und einer praktischen Ausbildung in zwei Teilen.

(2) Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach Absatz 1 sind nach Maßgabe der Approbationsordnung

- 1. im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an einer Hochschule abgeschlossene Bachelor- und Masterstudienprogramme oder gleichwertige Studienprogramme, in denen die für die Psychotherapeutenausbildung erforderlichen wissenschaftliche Kompetenzen vermittelt wurden, oder

2. ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium, in dem die für die Psychotherapeutenausbildung erforderlichen wissenschaftlichen Kompetenzen vermittelt wurden.

Ein Teil der erforderlichen Kompetenzen kann nach Abschluss des Hochschulstudiums an einer Hochschule, die diese Kenntnisse in ihren Studiengängen vermittelt, oder an einer anerkannten Ausbildungsstätte erworben werden (Ergänzungsqualifizierung).

(3) Die zuständige Behörde stellt auf Antrag das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 fest und erteilt die Zulassung zur schriftlichen Prüfung.

(4) Nach erfolgreicher schriftlicher Prüfung erteilt die zuständige Behörde eine eingeschränkte Behandlungserlaubnis, wenn das Bestehen eines laufenden Ausbildungsverhältnisses mit einer anerkannten Ausbildungsstätte nachgewiesen wird und die Bestimmungen des Ausbildungsvertrages der Erteilung der eingeschränkten Behandlungserlaubnis zu diesem Zeitpunkt nicht entgegenstehen. Die eingeschränkte Behandlungserlaubnis berechtigt nur zur psychotherapeutischen Behandlung unter Aufsicht oder Supervision im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses. Mit zunehmendem Kompetenzfortschritt sollen Umfang und Schweregrad der durchgeführten Behandlungen steigen. Verantwortung für die konkret übertragenen Aufgaben trägt die Ausbildungsstätte oder die andere Einrichtung nach § 6 Absatz 3. Die eingeschränkte Behandlungserlaubnis ist durch ein laufendes Ausbildungsverhältnis bedingt und erlischt mit Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, ohne dass es einer Aufhebung bedarf.

(5) Die eingeschränkte Behandlungserlaubnis berechtigt zum Führen der Bezeichnung ‚Psychotherapeutin in Ausbildung‘ oder ‚Psychotherapeut in Ausbildung‘.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung nach Absatz 1 anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „wobei es sich bei einer Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten um Personen handeln muß, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ und das Komma nach dem Wort „haben“ gestrichen.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und qualifizierte Ärzte“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und entsprechend qualifizierte Fachärztinnen und Fachärzte“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 werden die Wörter „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.

dd) In Nummer 6 werden die Wörter „die Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Tätigkeit angeleitet und beaufsichtigt werden sowie“ und das Wort „begleitende“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „praktische Tätigkeit oder die begleitende theoretische und praktische“ gestrichen.

9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Berufsbildungsgesetz und Ausbildungsvergütung

(1) Auf die Ausbildung nach diesem Gesetz findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

(2) Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer sind für im Rahmen der praktischen Ausbildung erbrachte Leistungen angemessen zu vergüten.“

10. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Approbationsordnung

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit regelt in einer Rechtsverordnung (Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) mit Zustimmung des Bundesrates die Details der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung, Mindestanforderungen an die Ausbildung und das Nähere zur staatlichen Prüfung und eingeschränkten Behandlungserlaubnis. Die Approbationsordnung soll auch Vorschriften über die für die Erteilung der Approbation nach § 2 Absätze 1 bis 2a notwendigen Nachweise, über die Urkunden für die Approbation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und über die Anforderungen nach § 2 Absatz 2 Satz 3 enthalten.

(2) Die Approbationsordnung ist auf eine Ausbildung auszurichten, welche die Kompetenzen zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Ausübung von Psychotherapie vermittelt.

(3) In der Approbationsordnung ist insbesondere vorzuschreiben,

1. welche Kompetenzen die selbstständige und eigenverantwortliche Ausübung von Psychotherapie voraussetzt,
2. welche Kompetenzen, Studieninhalte und Studienabschlüsse als Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung nach § 5 Absatz 2 auf welche Weise nachzuweisen sind,
3. in welchem Umfang Kompetenzen nach Abschluss des Hochschulstudiums an einer Hochschule oder einer anerkannten Ausbildungsstätte nachträglich erworben werden können (Ergänzungsqualifizierung),
4. dass die Ausbildungen sich auf die Vermittlung eingehender Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren zu erstrecken haben, wobei als Schwerpunkt die Behandlung von Erwachsenen oder Kindern und Jugendlichen gewählt werden kann,
5. dass vor Erteilung der Behandlungserlaubnis insgesamt vier Monate Praktikum, die bereits während des Studiums absolviert werden können, in Ein-

richtungen, in denen psychisch kranke Menschen behandelt werden, abzuleisten sind,

6. mit welchen Aufgaben die Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Ausbildung zu betrauen sind (curriculare Vorgaben),
7. dass die praktische Ausbildung für die Dauer von mindestens einem Jahr mit mindestens 1.200 Stunden in stationären oder teilstationären Einrichtungen erfolgt, in denen Menschen mit psychischen Erkrankungen psychotherapeutisch behandelt werden (Praktische Ausbildung I), davon mindestens sechs Monate mit mindestens 600 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung,
8. dass mindestens zwei Drittel der Stunden der Praktischen Ausbildung I auf den gewählten Altersschwerpunkt (Kinder und Jugendliche oder Erwachsene) entfallen,
9. dass die praktische Ausbildung in dem zu erlernenden Vertiefungsverfahren (Praktische Ausbildung II) 700 Behandlungsstunden umfasst, davon mindestens 500 Behandlungsstunden für den gewählten Altersschwerpunkt und mindestens 100 Behandlungsstunden im anderen Altersschwerpunkt, und mindestens sieben Behandlungsfälle einschließt mit fünf Fällen aus dem gewählten und zwei Fällen aus dem anderen Schwerpunkt,
10. dass die Behandlungen in dem zu erlernenden Vertiefungsverfahren an Einrichtungen erbracht werden, in denen Menschen mit psychischen Erkrankungen psychotherapeutisch behandelt werden,
11. dass die praktische Ausbildung unter kontinuierlicher Supervision stattfindet,
12. dass die Gesamtstundenzahl für die theoretische Ausbildung mindestens 600 Stunden beträgt, wobei mindestens 100 Stunden den erweiterten Grundkenntnissen zuzurechnen sind und mindestens 500 Stunden dem Vertiefungsverfahren und in Bezug auf das Vertiefungsverfahren mindestens 400 Stunden dem gewählten Schwerpunkt sowie mindestens 100 Stunden dem nicht-gewählten Schwerpunkt zuzurechnen sind.

(4) Für die staatlichen Prüfungen ist vorzuschreiben, dass sich die schriftliche Prüfung auf die für die Ausbildung notwendigen Grundkenntnisse erstreckt und die mündliche Prüfung auf eingehende Grundkenntnisse in den wissenschaft-

lich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie die Behandlung von Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen und schwerpunktmäßig auf das Verfahren, das Gegenstand der vertieften Ausbildung gewesen ist, und auf den gewählten Altersschwerpunkt (Absatz 3 Nummer 8) sowie auf die medizinischen Ausbildungsinhalte erstreckt. Ferner ist zu regeln, dass die mündliche Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission abzulegen ist, in die jeweils zwei Mitglieder berufen werden müssen, die nicht Lehrkräfte derjenigen Ausbildungsstätte sind, an der die Ausbildung erworben wurde.

(5) Die Approbationsordnung soll die Möglichkeiten für eine Unterbrechung der Ausbildung regeln. Sie kann Vorschriften über die Anrechnung von Ausbildungen (§ 5 Absatz 6) enthalten.

(6) In der Approbationsordnung ist für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Ausbildungsteilnehmerinnen, Ausbildungsteilnehmer und Studierende das Nähere zu den Übergangsvorschriften der §§ 12 bis 14 zu regeln, insbesondere Näheres zu den Nachweisen nach § 12 Absatz 2 und dem Anpassungslehrgang nach § 13 Absatz 3.

(7) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Personen mit Ausbildungsnachweisen, die eine Approbation nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 2 Absätze 2, 2a oder 3 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummern 2 und 3, insbesondere dem Antrag beizufügenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absätze 1 bis 3 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
2. ihre Pflicht, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,
3. die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG,
4. das Verfahren über die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 9a dieses Gesetzes.

(8) Abweichungen von den in den Absätzen 1 bis 7 sowie der in der Approbationsordnung enthaltenen Regelungen des Verfahrens durch Landesrecht sind ausgeschlossen.“

11. In § 9 Satz 1 werden die Wörter „Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.

12. § 9a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten“ ersetzt, die Angabe „oder Abs. 3“ gestrichen und die Angabe „50 des EG-Vertrags“ durch die Angabe „57 des AEU-Vertrages“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Nr. 3 oder 4“ durch die Angabe „Nummer 2 oder 3“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird die Angabe „1a“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 3 werden jeweils die Wörter „des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „und 3“ gestrichen und werden die Wörter „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten“, in Nummer 1 die Wörter „;Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“ oder als „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ durch die Wörter „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ ersetzt und in Nummer 2 wird die Angabe „§ 1a Satz 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
13. In § 9c werden die Wörter „Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.
14. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- b) In Absatz 5 werden jeweils die Wörter „des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten“ ersetzt.
15. In § 11 werden die Wörter „auf Bundesebene zuständigen Vertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie“ durch die Wörter „Bundespsychotherapeutenkammer sowie der Vertretung“ ersetzt.

16. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§12

Übergangsregelungen für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten

(1) Personen mit einer Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind befugt, die Bezeichnung „Psychotherapeutin mit dem Schwerpunkt Erwachsene“ oder „Psychotherapeut mit dem Schwerpunkt Erwachsene“ zu führen.

(2) Verfügen sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über eine Abrechnungsgenehmigung für Kinder und Jugendliche nach Maßgabe der Psychotherapie-Vereinbarung oder haben sie nachweislich über einen längeren Zeitraum zu einem großen Teil Kinder und Jugendliche behandelt, führen sie auch die Schwerpunktbezeichnung „Kinder und Jugendliche“. Das gleiche gilt für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, die über eine zweite Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut verfügen.

(3) Die Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut ist zu erteilen, wenn der Antrag auf Erteilung der Approbation vor dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gestellt wurde und die Voraussetzungen der Erteilung einer Approbation nach § 12 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erfüllt sind.“

17. Nach § 12 wird folgender neuer § 13 angefügt:

„§ 13

Übergangsregelungen für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

(1) Personen mit einer Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung führen weiterhin die Bezeichnung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“.

(2) Für sie gelten die Bestimmungen dieses und anderer Gesetze und Rechtsvorschriften für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit der Maßgabe entsprechend, dass sich ihre Berechtigung zur Ausübung des Berufes auf Patientinnen und Patienten erstreckt, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wobei Ausnahmen zulässig sind, wenn zur Sicherung des Therapieerfolgs eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern oder Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist oder bei Jugendlichen eine vorher mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden kann.

(3) Schließen sie erfolgreich einen Anpassungslehrgang an einer Ausbildungsstätte nach § 6 Absatz 1 ab, der die zur Behandlung von Erwachsenen erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt, so sind sie zur Behandlung von Patientinnen und Patienten ohne die Einschränkungen des Absatzes 2 berechtigt und befugt, die Bezeichnung „Psychotherapeutin mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche“ oder „Psychotherapeut mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche“ zu führen. Für die Dauer des Anpassungslehrgangs erhalten sie eine eingeschränkte Behandlungserlaubnis für Erwachsene. § 5 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Für die Erteilung der Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut gilt § 12 Absatz 3 entsprechend.“

18. Nach § 13 wird folgender neuer § 14 angefügt:

„§ 14

Übergangsregelungen für Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer sowie Studierende

(1) Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer, die die Ausbildung nach den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen in der bis zum [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung begonnen haben, leisten die Ausbildung nach Maßgabe der Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen in der bis zum [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung ab, wenn sie die Ausbildung innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beenden. Für sie gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13 entsprechend.

(2) Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer nach Absatz 1 können die Ausbildung abweichend von Absatz 1 nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Approbationsordnung durchführen, wenn gewährleistet ist, dass sie zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung die Voraussetzungen nach deren Bestimmungen erfüllen. Bereits abgeleistete Teile der Ausbildung werden in diesem Fall auf die Ausbildung nach Satz 1 angerechnet, soweit sie dieser inhaltlich entsprechen. Die schriftliche Prüfung ist in diesem Fall vor der mündlichen Prüfung nachzuholen.

(3) Absolventinnen und Absolventen eines Diplom-, Magister- oder Masterstudiengangs, der nach Maßgabe des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung zur Aufnahme einer Psychotherapeutenausbildung berechtigt, können die Ausbildung nach Maßgabe der Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen ableisten, wenn die Ausbildung innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

19. Nach § 14 wird folgender neuer § 15 eingefügt:

„§ 15

Erprobung von Modellstudiengängen

(1) Landesrecht kann vorsehen, dass nach einer Approbationsprüfung eine Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ohne Schwerpunktbezeichnung bereits im Anschluss an einen von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zugelassenen Modellstudiengang erteilt wird, wenn der Modellstudiengang den Anforderungen nach Absatz 2 entspricht und Landesrecht Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ohne Schwerpunktbezeichnung eine Weiterbildung in einem Altersschwerpunkt und in einem vertieften Verfahren ermöglicht. Dabei muss sichergestellt sein, dass spätestens mit Abschluss der Weiterbildung alle Kenntnisse und Kompetenzen erworben worden sind, die für die Erteilung der Approbation nach Maßgabe der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vorhanden sein müssen. Die Approbationsprüfung muss aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung bestehen. Die schriftliche Prüfung muss sich mindestens auf die Gegenstände erstrecken, auf die sich die schriftliche Prüfung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erstreckt. Insgesamt hat sich die Approbationsprüfung auf Inhalte nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 zu erstrecken. Das Landesrecht kann vorsehen, dass Teile der Approbationsprüfung bereits studienbegleitend abgelegt werden können.

(2) Modellstudiengänge dürfen nur zugelassen werden, wenn sie mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. der Studiengang muss mindestens die nach der Approbationsordnung in einem Hochschulstudium zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vermitteln, die Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 8 sind,
2. der Studiengang muss zusätzlich Kernkompetenzen für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach der Anlage zur Approbationsordnung vermitteln,
3. bei Abschluss des Studiums muss mindestens das Niveau des Masterabschlusses erreicht werden,
4. während des Studiums müssen bereits praktische Erfahrungen im Umgang mit Patientinnen und Patienten in einem Umfang gesammelt wer-

den, der über die Anforderungen des § 8 Absatz 3 Nummer 5 erheblich hinausgeht und für die Erteilung einer Approbation ausreichend ist.

(3) Das Nähere kann durch Landesrecht geregelt werden.“

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Absatz 3 werden die Wörter „Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeuten)“ durch das Wort „Psychotherapeuten“ ersetzt.
2. § 73 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 79b Satz 2 werden die Wörter „fünf Psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „sechs Psychotherapeuten, von denen einer ausschließlich Kinder und Jugendliche behandeln muss,“ ersetzt.
4. In § 95 Absatz 13 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt neu gefasst:
„unter den Vertretern der Psychotherapeuten muss mindestens ein Psychotherapeut sein, der überwiegend auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig ist.“
5. § 95c wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „nach § 2 oder 12 des Psychotherapeutengesetzes“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nummer 4“ und das Semikolon durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „und Abs. 3“ durch die Angabe „bis 3“ und das Semikolon durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 6a anerkannten Behandlungsverfahren, die zum Führen der entsprechenden Zusatzbezeichnung berechtigt.“

e) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

Die Eintragung in das Arztregister hat auch zu erfolgen, wenn der Antrag auf Eintragung vor dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gestellt wurde und die Voraussetzungen von § 95c in der bis zum [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] erfüllt sind.

6. In § 95d Absatz 2 werden die Wörter „Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch das Wort „Psychotherapeuten“ ersetzt.
7. In § 137 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Fachärzte“ das Komma gestrichen und die Wörter „der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch das Wort „Psychotherapeuten“ ersetzt.
8. § 317 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 317

Übergangsregelungen für Psychotherapeuten

(1) Der Gemeinsame Bundesausschuss und die Partner des Bundesmantelvertrages haben sicherzustellen, dass ihre Vorgaben in Richtlinien und Verträgen Vertragspsychotherapeuten mit einer Ausbildung im Schwerpunkt „Erwachsene“ oder „Kinder und Jugendliche“ die Abrechnung von allgemeinen psychotherapeutischen Leistungen für die jeweilige Patientengruppe ermöglichen, ohne dass dies an weitere Voraussetzungen geknüpft ist. Es ist ebenfalls sicherzustellen, dass diese Vorgaben auch Vertragspsychotherapeuten einschließen, die die entsprechende Schwerpunktbezeichnung im Wege der Weiterbildung erlangt haben.

(2) Der Gemeinsame Bundesausschuss und die Partner des Bundesmantelvertrages haben Übergangsregelungen zu schaffen, die es Vertragspsychotherapeuten ermöglichen, die Abrechnung von allgemeinen psychotherapeutischen Leistungen für die jeweilige Patientengruppe zu ermöglichen, ohne dass dies an weitere Voraussetzungen geknüpft ist.

peuten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen für das Erbringen psychotherapeutischer Leistungen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbringen durften, ermöglicht, diese Leistungen auch weiterhin zu erbringen, ohne dass dies an weitere Voraussetzungen geknüpft werden darf.

(3) Haben der Gemeinsame Bundesausschuss oder die Partner des Bundesmantelvertrages die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 nicht bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geschaffen, kann das Bundesministerium für Gesundheit die Richtlinien und Verträge im Wege der Ersatzvornahme an die Vorgaben der Absätze 1 und 2 anpassen.“

Artikel 3

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

In § 4 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch das Wort „Psychotherapeuten“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

In § 35a Absatz 1a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) geändert worden ist, wird in Nummer 1 das Komma durch ein „oder“ ersetzt, Nummer 2 aufgehoben, Nummer 3 wird zu Nummer 2 und in der neuen Nummer 2 wird das Wort „psychologischen“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Nutzungszuschlags-Gesetzes

In § 2 Absatz 1 des Nutzungszuschlags-Gesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1720, 1724), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, werden die Wörter „Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen

und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 139 Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S.3322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird das Komma nach dem Wort „Arzt“ gestrichen und die Wörter „Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ durch die Wörter „oder Psychotherapeut“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch das Wort „Psychotherapeuten“ ersetzt.
2. In § 97 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch das Wort „Psychotherapeuten“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Abgabenordnung

In § 102 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474) geändert worden ist, werden die Wörter „Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch das Wort „Psychotherapeuten“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Gebührenordnung für Psychotherapeuten

Die Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 8. Juni 2000 (BGBl. I S. 818), die durch § 5 Satz 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2721) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird wie folgt neu gefasst:
„Gebührenordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (GOP)“
2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.

Artikel 10

Änderungen der Bundesbeihilfeverordnung

Die Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326), die durch die Verordnung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3922) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.
2. In § 18 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.
3. In § 24 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen, Psychotherapeuten“ ersetzt.
4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im zweiten Spiegelstrich der Nummer 2.2 wird jeweils das Wort „Psychologischen“ gestrichen.
 - b) Nummer 3.2 wird wie folgt neu gefasst:
„Eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut mit Schwerpunktbezeichnung kann Leistungen für diejenige anerkannte Psychotherapieform

und Patienten in der Altersgruppe erbringen, für die sie oder er eine vertiefte Ausbildung erfahren hat (tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie) und für die sie oder er eine entsprechende Schwerpunktbezeichnung führen darf.“

- c) In Nummer 3.3 Satz 1 wird der 1. Halbsatz wie folgt neu gefasst:
„Wird die Behandlung durch eine Psychotherapeutin oder einen Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG in der bis zum [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung durchgeführt,“
- d) In Nummer 3.3 Sätze 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Psychologische“ und „Psychologischer“ gestrichen.
- e) In Nummer 3.4 und Nummer 3.5 werden nach der Angabe „PsychThG“ jeweils die Wörter „in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“ eingefügt.
- f) In Nummer 3.7 werden vor den Wörtern „eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ die Wörter „eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut mit dem Schwerpunkt Kinder und Jugendliche“ eingefügt.
- g) Nummer 4.2 wird wie folgt neu gefasst:
„Eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut mit Schwerpunktbezeichnung kann Verhaltenstherapie für Patientinnen und Patienten in der Altersgruppe erbringen für die sie oder er eine entsprechende Schwerpunktbezeichnung führen darf.“
- h) In Nummer 4.3 Satz 1 wird der 1. Halbsatz wie folgt neu gefasst:
„Wird die Behandlung durch eine Psychotherapeutin oder einen Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG in der bis zum [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung durchgeführt,“

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 10 (§ 8 Psychotherapeutengesetz) und Artikel 2 Nummer 8 (§ 317 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am [...] in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Mit dem Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16. Juni 1998 wurde der Zugang zu den beiden Berufen und die Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung unter Einbeziehung dieser Berufe geregelt. Diese Regelungen haben sich grundsätzlich bewährt.

Das Gesetz ist jedoch mittlerweile in mehrfacher Hinsicht reformbedürftig. Zunächst gewährleisten die derzeitigen gesetzlichen Regelungen wegen der Reform zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraums (Bologna-Prozess) nicht mehr, dass alle Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer über die für die Ausbildung erforderlichen Kompetenzen verfügen. Das Psychotherapeutengesetz hatte bei seiner Entstehung Diplomstudiengänge und Magisterstudiengänge vor Augen. Über die Rahmenstudienordnung war damit weitgehend gewährleistet, dass Studiengänge einen vergleichbaren Inhalt aufweisen. Daher hat sich das Gesetz damals darauf beschränkt, bei den Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin und zum Psychologischen Psychotherapeuten als einzige inhaltliche Vorgabe das Prüfungsfach „Klinische Psychologie“ vorzusehen und im Übrigen die Studiengänge namentlich zu bezeichnen. Mittlerweile wurde eine Vielzahl von Bachelor- und Masterstudiengängen in Psychologie eingeführt, die sich nach Wegfall bundesweit gültiger Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen inhaltlich sehr stark unterscheiden.

In Bezug auf den Zugang zum Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden darüber hinaus bei den (sozial-)pädagogischen Studiengängen in etwa der Hälfte der Bundesländer Bachelorabschlüsse akzeptiert, während in der anderen Hälfte zwingend ein Masterabschluss erforderlich ist. Das Ziel des Psychotherapeutengesetzes, den Zugang zum Beruf bundeseinheitlich zu regeln, wird daher faktisch nicht mehr erreicht.

Im Psychotherapeutengesetz sind die Zugangsvoraussetzungen für die beiden Berufe unterschiedlich geregelt. Während für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten ein Studium der Psychologie erforderlich ist, ist für eine Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten daneben auch ein Abschluss in bestimmten (sozial-)pädagogischen Studiengängen qualifizierend. Diese Studiengänge wurden einbezogen „weil diese Studiengänge in besonderem Maße zum Umgang mit psychisch gestörten Kindern und Jugendlichen befähigen“ (BT-Drs. 13/8035, S. 18). Neben den universitären Abschlüssen wurden Fachhochschulabschlüsse damals nicht etwa deshalb als ausreichend angesehen, weil für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen eine niedrigere Qualifikation erforderlich ist, sondern weil insbesondere Studiengänge der Sozialpädagogik an Universitäten nicht angeboten wurden.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird bei den neuen Studienabschlüssen grundsätzlich nicht mehr zwischen dem Abschluss an einer Universität oder Fachhochschule unterschieden, sondern nach Art des Abschlusses (Bachelor oder Master). Die ursprünglichen Niveauunterschiede haben sich dadurch vergrößert, weil nach den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz ein Fachhochschuldiplom äquivalent zu einem Bachelorabschluss ist, ein Universitätsdiplom hingegen gleichwertig mit einem Masterabschluss. Auch wenn politische Strukturvorgaben gesetzliche Zugangsvoraussetzungen nicht ändern können, schließt etwa die Hälfte der Bundesländer aus diesen Strukturvorgaben, dass ein Bachelorabschluss in einem (sozial-)pädagogischen Studiengang ausreicht, um eine Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu absolvieren, während Absolventinnen und Absolventen psychologischer Studiengänge grundsätzlich einen Abschluss auf Masterniveau vorweisen müssen. Dies führt dazu, dass diese nicht mehr über ein einheitliches akademisches Qualifikationsniveau verfügen und zumindest bei den Bachelorabsolventinnen und -absolventen nicht mehr von ausreichenden wissenschaftlichen Qualifikationen zur Ausübung eines akademischen Heilberufes ausgegangen werden kann.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang zudem, dass die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten beschränkt sind, da sie – anders als Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, die Erwachsene

sowie Kinder und Jugendliche behandeln dürfen – derzeit keine Möglichkeiten haben, ihr Behandlungsspektrum auf Erwachsene auszuweiten.

Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer leisten derzeit im Rahmen ihrer praktischen Tätigkeit einen großen Beitrag zur Versorgung, obwohl ihre Tätigkeit überwiegend nicht oder kaum vergütet wird. Anders als nach der Konzeption des Psychotherapeutengesetzes vorgesehen, leisten sie einen Beitrag zur Versorgung im stationären Bereich, der nicht hinter ihrem Beitrag für die ambulante Versorgung im Rahmen der praktischen Ausbildung zurückbleibt. Eine ausdrückliche Befugnis zur Behandlung von Patientinnen und Patienten ist dabei im Psychotherapeutengesetz derzeit nicht vorgesehen.

Nach Erhebungen des Forschungsgutachtens zur Psychotherapeutenausbildung ist die praktische Tätigkeit derzeit sehr unterschiedlich ausgestaltet und die Anleitung der Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer unterscheidet sich in den einzelnen Einrichtungen erheblich. Diese hohe Varianz ist ein Anzeichen dafür, dass die praktische Tätigkeit in den Einrichtungen nicht immer der erforderlichen Qualität entspricht.

II. Inhalt und Maßnahmen

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen im Psychotherapeutengesetz, im Fünften Buch Sozialgesetzbuch, weiteren Gesetzen und zwei Verordnungen vor.

Die beiden Berufe der Psychologischen Psychotherapeutin und des Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sollen zu einem gemeinsamen Beruf zusammengeführt werden. Das Ziel eines gesicherten Qualifikationsniveaus beim Zugang zur Ausbildung soll dadurch erreicht werden, dass die erforderlichen Kompetenzen, die ein Studium vermitteln muss, und dessen Lerninhalte – im Detail auf der Ebene der Rechtsverordnung – vorgeschrieben werden und der Zugang zur Ausbildung damit nicht mehr allein von dem Namen des Studienganges abhängt. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer die erforderlichen Kompetenzen vermittelt bekommen haben und diese zugleich über ein einheitliches und angemessen hohes Abschlussniveau verfügen.

Berufsrechtlich befugt der neue Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten zur Behandlung von Menschen aller Altersgruppen, was sich auch auf die Ausbildungsinhalte auswirkt. Den Unterschieden bei der Behandlung von einerseits Erwachsenen und andererseits Kindern und Jugendlichen wird dadurch Rechnung getragen, dass im Rahmen der Ausbildung eine Schwerpunktsetzung erfolgt, die sich auf die jeweilige Altersgruppe bezieht. Im Rahmen der Schwerpunktsetzung erwerben die Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer die Qualifikation auf Facharztniveau, um Patientinnen und Patienten der jeweiligen Altersgruppe zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung behandeln zu dürfen. Die Qualifikation zur Behandlung der jeweils anderen Altersgruppe kann im Rahmen von Weiterbildungen ergänzend erworben werden. So wird es auch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die in der vertragspsychotherapeutischen Versorgung Kinder und Jugendliche behandeln, ermöglicht, ihr Behandlungsspektrum als Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten zu erweitern.

Die praktische Tätigkeit wird zu einer echten praktischen Ausbildung weiterentwickelt. Durch Vorgaben im Rahmen eines Curriculums (im Detail auf Verordnungsebene) wird sichergestellt, dass alle Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer die erforderliche Anleitung erhalten und in erforderlichem Umfang und mit Blick auf das Krankheitsspektrum in der notwendigen Breite Erfahrung sammeln. Durch eine eingeschränkte Behandlungserlaubnis, die zur Behandlung unter Anleitung oder Supervision im Rahmen der Ausbildung befugt, erhalten die Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer ausdrücklich die Befugnis, Patientinnen und Patienten zu behandeln. Eine angemessene Vergütung für den Beitrag der Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer zur Versorgung wird gesetzlich vorgeschrieben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 bezieht sich auf das Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Er enthält die im Rahmen dieses Gesetzes vorzunehmenden Änderungen.

Zu Nummer 1 (Titel)

Im Hinblick auf die Zusammenführung der beiden bisherigen Berufe zu dem neuen Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten wird der Titel entsprechend geändert.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die alten Berufsbezeichnungen werden durch die neue Berufsbezeichnungen „Psychotherapeutin“ und „Psychotherapeut“ ersetzt. Die Einschränkung auf die Ausübung „heilkundlicher“ Psychotherapie wird aufgehoben. Diese hat teilweise zu der Frage geführt, ob die Ausübung einer „nicht-heilkundlichen“ Tätigkeit unter den bisherigen Berufsbezeichnungen zulässig sein könnte.

Wie bisher bleibt es neben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auch Ärztinnen und Ärzten erlaubt, die Bezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ zu führen. Die im Rahmen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgenommene Unterscheidung zwischen Ärztinnen und Ärzten einerseits sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten andererseits (vgl. § 28 Absatz 3 SGB V) wird hier nicht konsequent in andere Bereiche übernommen, um es psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzten weiterhin zu ermöglichen, sich als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu bezeichnen.

Der bisherige Absatz 1a, der die Berufsausübung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit regelt, bleibt inhaltlich unverändert und wird zu dem neuen Absatz 2. Der bisherige Absatz 2, der die Behandlungsberechtigung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf Personen einschränkt, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird aufgehoben. Künftig werden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für die Behandlung von Menschen jeden Alters ausgebildet. Berufsrechtlich ist die Berechtigung zur Behandlung daher nicht auf bestimmte Altersgruppen beschränkt. Die Beschränkung bleibt jedoch nach der Übergangsregelung des § 13 für alle bisherigen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zunächst bestehen. Die Definition von Psychotherapie im Sinne des Psychotherapeutengesetzes bleibt weitgehend unverändert. Gestrichen wird die im Rahmen der bisherigen Definition vorgeschriebene somatische Abklärung. Eine solche Einschränkung im Rahmen der Definition von Psychotherapie ist nicht angebracht und

die Vorschrift überflüssig, da sich die Notwendigkeit einer somatischen Abklärung aus dem Berufsausübungs- und Haftungsrecht ergibt. Zudem bestehen Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Denn dieser hat nur die Regelungskompetenz für die Zulassung zum Beruf. Regeln, die die Ausübung des Berufes betreffen, sind landesrechtlich zu treffen. Die Regelung war bei der Einführung der neuen psychotherapeutischen Berufe vor über zehn Jahren möglicherweise gerechtfertigt. Denn zu diesem Zeitpunkt existierten noch keine berufsrechtlichen Regelungen, die die Ausübung des Berufes betrafen.

Die Definition der Ausübung von Psychotherapie ist auf heilkundliche Tätigkeiten beschränkt. Mit dieser Einschränkung kann der Verweis auf Störungen mit Krankheitswert entfallen. Die Tätigkeiten sind entsprechend dem Stand der Wissenschaft um Methoden und Techniken sowie das Ziel der Krankheitsprävention zu ergänzen.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für die Approbation wird gestrichen. Dies erfordert Anpassungen in den übrigen Bestimmungen.

Zu Buchstabe a)

Das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit beziehungsweise der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedes der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird gestrichen und die Nummerierung angepasst. Das Staatsangehörigkeitserfordernis ist historisch bedingt und überflüssig. Im Sinne einer bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung mit psychotherapeutischen Leistungserbringern ist eine große Anzahl fremdsprachiger Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sogar wünschenswert. Bisher konnte diesen, wenn sie nicht über eine entsprechende Staatsangehörigkeit verfügten, nur in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses eine Approbation erteilt werden (§ 2 Absatz 3 Satz 1). Dies bedeutete zusätzlichen Aufwand für die Verwaltungsbehörde. Das Staatsangehörigkeitserfordernis für die Approbation ist zudem ohnehin überflüssig. Die Frage, ob Ausländerinnen und Ausländer eine Erwerbstätigkeit in Deutschland ausüben dürfen, ergibt sich unmittelbar aus dem Aufenthaltstitel (vergleiche § 4 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz). Zusätzlich dazu für die Approbation bestimmte Staatsangehörigkeiten vorauszusetzen, dient keinem darüber hinausgehenden sinnvollen Ziel.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die neue Nummerierung in Absatz 1 und die Berufsbezeichnung.

Zu Buchstabe c)

Streichung des Bezuges zum Staatsangehörigkeitserfordernis. Im Übrigen redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die neue Nummerierung in Absatz 1 und die Berufsbezeichnung.

Zu Buchstaben d) und e)

Der bisherige Absatz 3 regelt Ausnahmen zum Staatsangehörigkeitserfordernis. Mit der Streichung dieses Erfordernisses sind diese überflüssig geworden. Fälle des bisherigen Absatz 3 Satz 2 werden jetzt unmittelbar von Absatz 2 und Absatz 2a erfasst.

Zu Nummern 4 bis 6 (§§ 2a bis 4)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 7 (§ 5)

Der neue § 5 enthält die zentralen Vorgaben zur Ausbildung.

Zu Absatz 1

Die bisherige praktische Tätigkeit wird zu einer praktischen Ausbildung weiterentwickelt. Dementsprechend regelt der Wortlaut nunmehr einheitlich die praktische Ausbildung.

Zu Absatz 2

Mit den Änderungen berücksichtigt das Psychotherapeutengesetz die Folgen des geschaffenen Europäischen Hochschulraumes (Bologna-Prozess). Wegen der Umstellung von Diplom- und Magisterstudiengängen auf das Bachelor-/Mastersystem waren die Zugangsvoraussetzungen zu den Berufen „Psychologische Psychotherapeutin“, „Psychologischer Psychotherapeut“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ nicht mehr eindeutig und ausreichend geregelt. Die Folge ist ein bundesuneinheitlicher Zugang zum Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Die Mehrzahl der Bundesländer hält einen Bachelorabschluss für ausreichend, weil nach den bisherigen Regelungen hier bereits ein Fachhochschulabschluss die Zu-

gangsvoraussetzungen erfüllt und dieser nach den Äquivalenzregeln der Kultusministerkonferenz einem Bachelorabschluss gleichwertig ist. Für die Berufe der Psychologischen Psychotherapeutin und des Psychologischen Psychotherapeuten wird dagegen grundsätzlich ein Masterabschluss verlangt.

Diese Diskrepanz ist fachlich nicht gerechtfertigt. Daher sollen künftig alle Hochschulabsolventinnen und -absolventen, unabhängig davon, welche Altersgruppen sie behandeln, akademische Kompetenzen auf Masterniveau erwerben, bevor sie die postgraduale psychotherapeutische Ausbildung absolvieren. Dadurch erfüllen alle die vom Gesetzgeber im Psychotherapeutengesetz geforderten hohen Anforderungen an die Ausbildung der neuen Heilberufe. Den Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin und des Psychologischen Psychotherapeuten sollten deshalb nur Diplompsychologinnen und Diplompsychologen mit einem Universitäts- oder diesem gleichstehenden Abschluss ergreifen können (BT-Drs. 13/8035, S. 18). Mit der Normierung dieser hohen Anforderungen soll dem besonders schützenswerten Rechtsgut von Verfassungsrang – der Gesundheit der Bevölkerung – Rechnung getragen werden. Mit Verweis auf den verfassungsrechtlichen Stellenwert dieses zu schützenden Rechtsgutes ist auch eine Einschränkung der Berufsfreiheit verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG, B. v. 16.03.2000, Az.: 1 BvR 1453/99). Nach dem Willen des Gesetzgebers und dem Gemeinwohlbelang in Gestalt der Gesundheit der Bevölkerung ist somit ein hohes Niveau beim Universitätsabschluss als Zugangsvoraussetzung erforderlich. Dieses geforderte Niveau des Universitäts- oder gleichwertigen Abschlusses erfüllt derzeit nur der Masterabschluss. Erst mit dem Masterabschluss werden die wissenschaftlichen Kompetenzen unter Beweis gestellt, die erforderlich sind, um sich bei der Ausübung dieses akademischen Heilberufes stets auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand zu halten und insbesondere neue wissenschaftliche Erkenntnisse auch vollumfänglich und eigenständig beurteilen zu können. Demensprechend ist ein Masterabschluss künftig Zugangsvoraussetzung, da das allgemeine Ziel der Ausbildung in einer in Bezug auf das Alter der Patienten uneingeschränkten Approbation besteht. Diese hat insoweit die gleiche Reichweite wie die Approbation von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Mit dem Wegfall von Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen sind die Zugangsvoraussetzungen durch Nennung von Studiengängen und -abschlüssen nicht mehr eindeutig definiert. Das Psychotherapeutengesetz legt daher fest, dass neben den erfor-

derlichen Abschlüssen konkrete, für die Psychotherapeutenausbildung erforderliche Kompetenzen an einer Hochschule zu erwerben sind. Die einzelnen Kompetenzen und Studieninhalte sind in der Approbationsordnung festzulegen, ebenso wie das Verfahren der Attestierung.

Darüber hinaus wird ermöglicht, dass in einem in der Approbationsordnung festzulegenden Umfang Eingangsqualifikationen nach Abschluss des Studiums an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte nachgeholt werden können. Die Möglichkeit einer Ergänzungsqualifizierung stellt sicher, dass Personen, die im Wesentlichen die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung erfüllen, denen aber ein kleiner Teil der erforderlichen Kompetenzen fehlt, nicht gänzlich von der Möglichkeit einer Psychotherapeutenausbildung ausgeschlossen sind. Damit wird es auch weiterhin möglich sein, einen breiten Zugang zur postgradualen Ausbildung zu erhalten. Daneben kann mit der Ergänzungsqualifizierung auch jenen Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen der Zugang zur Psychotherapeutenausbildung offengehalten werden, die ihr Studium bereits vor längerer Zeit abgeschlossen haben und nicht mehr unter die Übergangsregelungen fallen, die nunmehr nach neuem Recht erforderlichen Kompetenzen nachzuholen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Zulassung zur schriftlichen Prüfung. Diese Prüfung kann frühestens nach Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 2 erfolgen und muss spätestens vor Aufnahme der praktischen Ausbildung erfolgreich abgelegt werden. Sie ist trotz der festgelegten Kompetenzen, die im Rahmen des Studiums zu erwerben sind, erforderlich, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Grundkenntnisse zum Zeitpunkt der praktischen Ausbildung auch tatsächlich vorhanden sind. In den modularisierten Bachelor- und Masterstudiengängen findet eine entsprechende Abschlussprüfung aller Fächer am Ende des Studiums nicht mehr statt. Die schriftliche Prüfung ist so zu gestalten, dass sie ohne zusätzliche Nachschulungen mit den im Studium erworbenen Kenntnissen zu bestehen ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die eingeschränkte Behandlungserlaubnis und damit die Befugnis, während der Ausbildung unter Aufsicht oder Supervision heilkundlich tätig zu sein. Die Behandlungserlaubnis berechtigt nur zur Behandlung im Rahmen der Ausbildung und

ist an ein laufendes Ausbildungsverhältnis gekoppelt. Endet dieses, so endet auch die eingeschränkte Behandlungserlaubnis, ohne dass es einer Aufhebung bedarf. Die eingeschränkte Behandlungserlaubnis muss nicht zwingend unmittelbar zu Beginn der Ausbildung vorliegen. Sie ist jedoch zur Durchführung der praktischen Ausbildung notwendig. Dementsprechend muss auch die schriftliche Prüfung nicht zwingend vor Beginn der Ausbildung durchgeführt werden. Dies bietet den Ausbildungsstätten je nach Konzept und gelehrtem Psychotherapieverfahren ausreichende Flexibilität zur Gestaltung der Ausbildung. In Ausbildungsverträgen kann der nach diesen Gesichtspunkten frühestmögliche Zeitpunkt der Erteilung der eingeschränkten Behandlungserlaubnis festgelegt werden.

Zu Absatz 5

Umgangssprachlich haben sich während der Ausbildungszeit die Bezeichnungen „Psychotherapeutinnen in Ausbildung“ und „Psychotherapeuten in Ausbildung“ durchgesetzt. Diese ist derzeit mit Blick auf § 1, der die Bezeichnungen „Psychotherapeutin“ und „Psychotherapeut“ schützt, problematisch. Die Weiterentwicklung der praktischen Tätigkeit zu einem Teil der praktischen Ausbildung, die Prüfung zu Beginn der Ausbildung und die Erteilung der eingeschränkten Behandlungserlaubnis rechtfertigen es, die bisherige umgangssprachliche Bezeichnung ausdrücklich gesetzlich vorzusehen.

Zu Absatz 6

Dieser entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 3.

Zu Nummer 8 (§ 6)

Redaktionelle Anpassungen in Bezug auf den einheitlichen Beruf und die Weiterentwicklung der praktischen Tätigkeit zu einem Teil der praktischen Ausbildung.

Zu Nummer 9 (§ 7)

Nach dem neuen Absatz 2 ist die praktische Ausbildung angemessen zu vergüten. In der bisherigen praktischen Tätigkeit werden Leistungen – anders als in der praktischen Ausbildung – überwiegend gar nicht oder nur sehr geringfügig vergütet. Dies ist zum einen nicht gerechtfertigt, weil zumeist bereits heute während der praktischen Tätigkeit Versorgungsleistungen erbracht werden. Zum anderen ist es weder zumutbar noch Beispiel in anderen Berufen, eine mindestens einjährige postgraduale Vollzeittätigkeit zu verlangen, ohne dafür eine Vergütung vorzusehen.

Nunmehr besteht kraft Gesetzes ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Ein solcher Anspruch ist mit der Weiterentwicklung der praktischen Tätigkeit zu einer echten praktischen Ausbildung im stationären Bereich gerechtfertigt. Auch die bisherige praktische Ausbildung im ambulanten Bereich wurde vergütet. Die Höhe der Vergütung festzulegen, erscheint jedoch nicht sinnvoll. Dies ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers und kann im Rahmen von Tarifverträgen oder individuellen Arbeitsverträgen geschehen. Sieht ein Arbeitsvertrag entgegen der Bestimmung keine angemessene Vergütung vor, so ist der Vergütungsanspruch unmittelbar vor den Arbeitsgerichten einklagbar. Wie bisher wird ausdrücklich angeordnet, dass das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung auf die Psychotherapeutenausbildung findet.

Zu Nummer 10 (§ 8)

§ 8 enthält die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen.

Zu Absatz 1

Da es nur einen Beruf gibt, ist nur eine Approbationsordnung zu erlassen. Diese wird wie bei anderen akademischen Heilberufen ebenfalls als Approbationsordnung bezeichnet und regelt in Ergänzung zu den bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen auch die Details der Zugangsvoraussetzungen und zur curricularen Gestaltung der praktischen Ausbildung.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird das Ziel der Ausbildung explizit definiert, wobei auf psychotherapeutische Kompetenzen Bezug genommen wird. Dies entspricht dem aktuellen Stand, wonach nicht mehr einzelne Lerninhalte definiert werden, sondern Qualifikationen über die zu erwerbenden Kompetenzen, wie beispielsweise der Nationale und der Europäische Qualifikationsrahmen zeigen.

Zu Absatz 3

In der Approbationsordnung ist zu regeln, welche Kompetenzen die selbstständige und eigenverantwortliche Ausübung von Psychotherapie voraussetzt. Dort ist ein Katalog konkreter Kompetenzen zu formulieren, die im Rahmen der Ausbildung erworben werden müssen.

In der Approbationsordnung ist darüber hinaus zu regeln, welche Kompetenzen, Studieninhalte und Studienabschlüsse als Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung nach § 5 Absatz 2 auf welche Weise nachzuweisen sind, damit auf dessen Grundlage mit der Ausbildung begonnen werden kann. Dabei ist auch festzulegen, welche Kenntnisse in welchem Umfang auch nachträglich im Rahmen einer Ergänzungsqualifizierung nachgeholt werden können. Die Möglichkeit des nachträglichen Erwerbs von Kenntnissen ist vorzusehen, um vor dem Hintergrund des Wegfalls von Rahmenstudienordnungen mit einer zunehmenden Profilbildung der Hochschulstandorte einerseits und der Gewährleistung eines breiten Zugangs über verschiedene Studiengänge andererseits sicherzustellen, dass sich hinreichend viele Studierende für eine Psychotherapeutenausbildung qualifizieren können. Der Anteil ist dabei soweit zu beschränken, dass auch weiterhin davon ausgegangen werden kann, dass die akademischen Voraussetzungen im Wesentlichen im Rahmen eines Studiums erworben wurden. Die Ergänzungsqualifizierung kann an einer Hochschule oder anerkannten Ausbildungsstätte abgeleistet werden.

Die Ausbildung muss auch künftig in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren erfolgen mit theoretischer und praktischer Qualifikation für alle Altersgruppen. Zusätzlich ist jedoch als Schwerpunkt die Behandlung von Erwachsenen oder Kindern und Jugendlichen vorzusehen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Ausbildung auch auf beide Schwerpunkte erstreckt, wenn alle Voraussetzungen für beide Schwerpunkte vollständig erfüllt werden. Sich überschneidende Inhalte müssen dann nicht doppelt erfüllt werden. Im Schwerpunkt soll eine Qualifikation zur Behandlung auf dem Facharztniveau erfolgen, die Voraussetzung dafür ist, dass die vertragspsychotherapeutische Behandlung von Patienten zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt werden kann. Dies ist jedoch nicht im Rahmen des Gesetzes zu regeln, sondern in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses und durch die Partner des Bundesmantelvertrages. Gesetzliche Vorgaben dazu enthält der neue § 317 SGB V. Im Rahmen der Approbationsordnung ist ein Curriculum für die praktische Ausbildung im stationären Bereich vorzusehen.

Die heutige praktische Tätigkeit wird zu einer zu vergütenden praktischen Ausbildung weiterentwickelt. Voraussetzung dafür ist, dass auf anderem Wege bereits praktische Erfahrungen in der Versorgung psychisch kranker Menschen gesammelt wurden. Daher sind Praktika im Umfang von insgesamt vier Monaten zu absolvieren. Mit dem Zu-

satz „in der Regel während des Studiums“ wird verdeutlicht, dass die Praktika grundsätzlich während des Studiums erfolgen sollen. Wird das Praktikum erst nach dem Studium abgeleistet, so ergeben sich unter Umständen vergleichbare Probleme bei der Finanzierung wie derzeit bei der praktischen Tätigkeit. Dies soll aber grundsätzlich möglich sein und Studierenden, die während des Studiums beispielsweise in anderen Bereichen Praktika absolviert haben, die Möglichkeit geben, diese oder fehlende Teile davon nachzuholen.

Curriculare Vorgaben für die praktische Ausbildung sind erforderlich, damit sichergestellt ist, dass Ausbildungsteilnehmer tatsächlich alle erforderlichen praktischen Kompetenzen erwerben.

Der Kernbereich heilkundlicher Tätigkeiten von Psychotherapeuten während der Praktischen Ausbildung I liegt in der Versorgung psychisch kranker Menschen in psychiatrischen Einrichtungen. Daher muss mindestens die Hälfte der Praktischen Ausbildung I in einer psychiatrischen Abteilung stattfinden. Dabei soll mindestens zwei Drittel der Zeit auf die Versorgung des gewählten Altersschwerpunktes entfallen.

Darüber hinaus sind während der Praktischen Ausbildung II 700 Behandlungsstunden mit dem zu erlernenden Vertiefungsverfahren insgesamt und davon 500 Behandlungsstunden für den gewählten Altersschwerpunkt an einer entsprechenden Einrichtung durchzuführen. Dies umfasst mindestens sieben Behandlungsfälle, fünf Fälle aus dem gewählten und zwei Fälle aus dem anderen Behandlungsschwerpunkt. Mit Blick auf die altersuneingeschränkte Approbation müssen 200 Behandlungsstunden und mindestens zwei Fälle außerhalb des eigenen Schwerpunktes abgeleistet werden. Insgesamt stellt dies gegenüber der heutigen Ausbildung eine Erweiterung um 100 Stunden und einen Behandlungsfall dar. Vor dem Hintergrund der Verbreiterung der berufsrechtlichen Kompetenzen im Vergleich zu denen von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist dies erforderlich.

Nach § 6 Absatz 1 erfolgt die Ausbildung an Hochschulen und anerkannten Ausbildungsstätten. Damit ist sichergestellt, dass die Behandlungsstunden in ausreichendem Umfang an den Ambulanzen der Ausbildungsstätten durchgeführt werden. Diese können sich ihrerseits nach § 6 Absatz 3 anderer Einrichtungen bedienen. Tatsächlich

kann daher die Praktische Ausbildung II in allen Einrichtungen abgeleistet werden, in denen entsprechende Behandlungen durchgeführt werden.

Weil künftig die praktische Ausbildung mit entsprechenden qualifizierten psychotherapeutischen Tätigkeiten erfolgt, ist einheitlich zu regeln, dass die gesamte praktische Ausbildung unter Supervision stattfindet.

In der theoretischen Ausbildung bleibt die Mindeststundenzahl erhalten, wobei von den insgesamt 600 Stunden 100 Stunden auf den gemeinsamen Teil und 500 Stunden auf den gewählten Altersschwerpunkt entfallen sollen.

Zu berücksichtigen ist, dass ein Teil der bisherigen praktischen Tätigkeit bereits während des Studiums absolviert werden kann und die heute vorgesehenen 200 Stunden Grundkenntnisse, die für die eingeschränkte Behandlungserlaubnis abgeprüft werden, bereits im Studium enthalten sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 benennt die in der Rechtsverordnung zu regelnden Gegenstände im Hinblick auf die Prüfungen. Es gibt eine schriftliche Prüfung, die sich auf die Grundkenntnisse erstreckt und vor oder während der Ausbildung, aber vor der praktischen Ausbildung durchzuführen ist. Die mündliche Prüfung hat weitergehende Grundkenntnisse und das vertiefte psychotherapeutische Verfahren zum Gegenstand. Sie erfolgt am Ende der Ausbildung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht der bisherigen Bestimmung.

Zu Absatz 6

Die Rechtsverordnung muss auch nähere Bestimmungen zu den Übergangsregelungen für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten enthalten.

Zu Absätzen 7 und 8

Entsprechen den bisherigen Regelungen.

Zu Nummern 11 bis 15 (§§ 9 bis 11)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 16 (§ 12)

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten erhalten ohne weitere Voraussetzungen die Bezeichnung „Psychotherapeutin mit dem Schwerpunkt Erwachsene“ bzw. „Psychotherapeut mit dem Schwerpunkt Erwachsene“. Die Ausbildung im gewählten Schwerpunkt soll dazu befähigen, Patientinnen und Patienten der entsprechenden Altersgruppe auf Facharztniveau zu behandeln. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind entsprechend ausgebildet und erhielten auch bisher ohne zusätzliche Voraussetzungen die Abrechnungsgenehmigung für die Behandlung von Erwachsenen. Sie sind aber auch berechtigt, Kinder und Jugendliche zu behandeln. Mit der neuen Schwerpunktbezeichnung „Erwachsene“ wird genau dies zum Ausdruck gebracht. Daher erhalten alle Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Berechtigung, die neue Bezeichnung mit dem Schwerpunkt „Erwachsene“ zu führen.

Viele Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben sich weiterqualifiziert, um die Voraussetzungen nach der Psychotherapie-Vereinbarung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung zu erfüllen. Damit verfügen sie über die erforderliche Qualifikation, um diese Patientengruppe zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung versorgen zu dürfen, was durch die neue Bezeichnung Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut mit dem Schwerpunkt „Kinder und Jugendliche“ zum Ausdruck kommen soll. Alle, die über eine solche Abrechnungsgenehmigung verfügen, erhalten daher die zweite Schwerpunktbezeichnung. Es gibt auch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die lange Zeit zum großen Teil mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet haben, ohne dass sie jedoch eine Abrechnungsgenehmigung innehaben. Grund hierfür kann sein, dass sie nicht als Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten, sondern in einer stationären Einrichtung arbeiten. Es ist in diesem Fall nicht gerechtfertigt, ihnen die zweite Schwerpunktbezeichnung vorzuenthalten. Daher erhalten auch sie die Berechtigung, die zweite Bezeichnung zu führen, wenn sie entsprechende Nachweise vorlegen. Die Einzelheiten dazu sind in der Rechtsverordnung festzulegen, was sich aus § 8 ergibt. Personen, die über eine zweite Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. Kinder- und

Jugendlichenpsychotherapeut verfügen, dürfen ebenfalls die zweite Bezeichnung führen.

Personen, die die Voraussetzungen zur Erteilung der Approbation nach den alten Übergangsbestimmungen des § 12 erfüllen, die Approbation jedoch nicht erhalten haben, können den Antrag auf Erteilung der Approbation noch bis zum Inkrafttreten des Gesetzes stellen. Für sie sind dann die alten Übergangsbestimmungen für die Erteilung der Approbation maßgeblich. Stellen sie keinen Antrag, haben sie keine Möglichkeit mehr, die Approbation zu erlangen. Dies ist nach über zehn Jahren gerechtfertigt, da die Überprüfung der Nachweise nach einem so langen Zeitraum immer schwieriger wird und nach Ablauf dieser Frist dem Vertrauensschutz kein großes Gewicht mehr beizumessen ist.

Zu Nummer 17 (§ 13)

Diese Vorschrift enthält Übergangsregelungen für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Diese dürfen heute grundsätzlich keine Personen über 21 Jahre behandeln. Sie hatten bisher auch keine Möglichkeit, berufliche Erfahrungen bei der Behandlung von Erwachsenen außerhalb des Einbezuges der Bezugspersonen in einer Kinder- oder Jugendlichenpsychotherapie zu sammeln. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass sie ohne Weiteres über die Qualifikation zur Behandlung von Erwachsenen verfügen. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit der Schwerpunktbezeichnung „Kinder und Jugendliche“ sind jedoch künftig berufsrechtlich befugt, auch Erwachsene zu behandeln.

Daher werden Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zukünftig zunächst Kinder und Jugendliche unter der Bezeichnung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ behandeln dürfen. Sie verfügen jedoch bereits heute über eine Qualifikation auf dem Gebiet der Psychotherapie, die es nicht rechtfertigt, ihnen die Möglichkeit, sich für die Behandlung von Erwachsenen weiterzuqualifizieren, generell vorzuenthalten, zumal mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach neuem Recht für die Behandlung aller Altersgruppen ausgebildet werden. Auch unter Versorgungsgesichtspunkten ist es in einer al-

ternden Gesellschaft sinnvoll, für diese Gruppe die Möglichkeit einer Erweiterung ihres Tätigkeitsspektrums vorzusehen.

Daher sieht Absatz 3 die Möglichkeit vor, sich durch einen Anpassungslehrgang weiterzuqualifizieren, um Erwachsene behandeln und die neue Schwerpunktbezeichnung „Kinder und Jugendliche“ führen zu dürfen. Der Anpassungslehrgang hat die Behandlung von Erwachsenen zum Gegenstand allerdings noch nicht auf dem Niveau, das es rechtfertigt, die Schwerpunktbezeichnung „Erwachsene“ führen zu dürfen. So wie sich die Ausbildung nach neuem Recht nicht nur auf die Patientengruppe des eigenen Schwerpunkts erstreckt, sondern auch auf Patientinnen und Patienten des anderen Schwerpunkts, dient der Anpassungslehrgang dazu, diesen Teil der Kenntnisse nachzuholen. Mit ihm erwerben Psychotherapeutinnen und die Psychotherapeuten zunächst die berufsrechtliche Berechtigung zur Behandlung von Erwachsenen. Erst wenn sie Erwachsene behandeln dürfen, ist eine Weiterbildung für den Schwerpunkt „Erwachsene“ möglich. Dafür gelten dann die (landesrechtlichen) Regelungen der Weiterbildungsordnungen. Nach den Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der Psychotherapie-Richtlinie und der Psychotherapie-Vereinbarung ist es mit dieser Qualifikation dann möglich, eine Abrechnungsgenehmigung für die Behandlung von Erwachsenen zu erhalten.

Der Regelungsgegenstand von § 13 fällt in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, denn der Anpassungslehrgang ist keine Weiterbildungsregelung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, sondern eine Zulassungsregelung zum (neuen) Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (mit Schwerpunkt „Kinder und Jugendliche“). Sie ist damit von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 („Zulassung zu anderen Heilberufen“) erfasst. Zudem hat der Gesetzgeber ohnehin die Kompetenz, bei einer Reform eines Berufes entsprechende Übergangsregelungen zu schaffen.

Es wird damit auf absehbare Zeit neben dem neuen Beruf weiterhin Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geben. Absatz 2 ordnet für diese die entsprechende Geltung der Vorschriften über Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten an und schreibt zugleich vor, dass diese nur die bisherige Altersgruppe behandeln dürfen. Es ist aus diesem Grund bis auf diese Übergangsregelung nicht notwendig, in anderen Gesetzen Kinder- und

Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gesondert zu erwähnen. Ausnahme hiervon ist § 132a StGB, der auch weiterhin die Berufsbezeichnung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ schützen soll.

Personen, die die Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nach den Übergangsvorschriften des § 12 alter Fassung erfüllen, kann entsprechend der Übergangsregelung in § 12 Abs. 3 die Approbation erteilt werden.

Zu Nummer 18 (§ 14)

Diese Vorschrift gibt Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern, deren Ausbildung bereits begonnen hat, die Möglichkeit, ihre Ausbildung nach den alten Vorschriften zu beenden, und ordnet insoweit die Weitergeltung des bisherigen Rechts an. Diese Möglichkeit ist gegeben, wenn die Ausbildung innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet wird. Ist eine Umstellung der Ausbildung auf die Ausbildung nach den neuen Vorschriften möglich und wünschen Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern dies, so können sie die begonnene Ausbildung auch nach Maßgabe der neuen Vorschriften beenden. Dies gilt allerdings nur, wenn sie spätestens bei Beendigung ihrer Ausbildung alle Voraussetzungen des neuen Berufsabschlusses erfüllen. So wäre es Bachelorabsolventinnen und -absolventen in Sozialpädagogik (bzw. in den sie ersetzenden Studiengängen der Sozialen Arbeit) beispielsweise nicht möglich, die Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu beginnen, diese dann aber als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut mit Schwerpunkt „Kinder und Jugendliche“ zu beenden. Sie könnten jedoch nach der Approbation über einen Anpassungslehrgang in einem zweiten Schritt die Berechtigung erhalten, diese Bezeichnung zu führen. Fehlt jedoch nur ein geringer Teil der Kompetenzen und sind diese nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften über eine Ergänzungsqualifizierung nachholbar, so steht diese Möglichkeit offen.

Auch Studierenden wird ein Vertrauensschutz eingeräumt. Allerdings nur insoweit, als dass sie entweder über einen Diplom- oder Magisterstudienabschluss verfügen oder aber nach Einführung der neuen Systematik auch über einen Masterabschluss. Dadurch wird verhindert, dass Absolventinnen und Absolventen ihre Ausbildung nach

dem Inkrafttreten des neuen Rechts nur auf Grundlage eines Bachelorabschlusses beginnen. Dieser vermittelt nicht die ausreichende wissenschaftliche Kompetenz. Auch mit Bachelorabschluss steht Studierenden die Möglichkeit offen, sich für eine Psychotherapeutenausbildung zu qualifizieren. Sie müssen dazu dann ggf. den Masterabschluss nachholen, was aber keine unzumutbare Härte darstellt. Auch ist ihrem Vertrauen darauf, nach dem Abschluss eines Studiums allein aufgrund eines Bachelorabschlusses die Voraussetzungen für eine Psychotherapeutenausbildung zu erfüllen, deutlich weniger Gewicht beizumessen als Fällen, in denen die Ausbildung bereits begonnen wurde.

Würde die Ausbildung zum Stichtag umgestellt werden, so würde es sicher viele Fälle geben, in denen Studierende bei Beginn ihrer Ausbildung mit ihrem Studium eine Psychotherapeutenausbildung angestrebt haben, ihr Studium aber beim Abschluss nicht den neuen Anforderungen genügt. Zwar kann davon ausgegangen werden, dass ein begonnenes Studium, das nicht kurz vor dem Ende steht, noch zu einem gewissen Grad umgestellt werden kann, um erforderliche Kompetenzen zu erwerben. Es ist allerdings auch davon auszugehen, dass neue Studiengänge von den Hochschulen erst nach einem gewissen Zeitraum eingerichtet werden. In Teilzeit dauert die Psychotherapeutenausbildung mindestens fünf Jahre. Daher sollten mindestens fünf Jahre vorgesehen werden, in denen es möglich ist, die Ausbildung zu beenden. Zusammen mit fünf Jahren für ein Hochschulstudium ergibt sich insgesamt ein einheitlicher Übergangszeitraum von zehn Jahren. Alle Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr Studium beendet haben, müssen bis dahin die Psychotherapeutenausbildung abgeschlossen haben. Nur wenn sie auch die Zugangsvoraussetzungen für eine Psychotherapeutenausbildung nach neuem Recht erfüllen, können sie danach noch die Ausbildung absolvieren. Die Ausbildungsstätten sind nicht verpflichtet, die Ausbildung nach altem Recht weiterhin anzubieten.

Trotz der vergleichsweise langen Übergangszeiträume ist davon auszugehen, dass die Gesetzesänderung schon bald die gewünschte Wirkung entfalten wird. Denn nur bei einer Ausbildung nach neuem Recht ist eine angemessene Vergütung für sämtliche praktischen Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung vorgeschrieben. Zudem bleiben Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten weiterhin in Bezug auf ihr Behandlungsspektrum eingeschränkt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass in erster Linie nur die Personen die

Ausbildung nach dem alten Recht durchführen, die keine Möglichkeit haben, die Voraussetzung für die neue Ausbildung zu erfüllen. Der relativ lange Übergangszeitraum von zehn Jahren wird daher Vertrauensschutz bieten, aber nicht dazu führen, dass faktisch noch für diesen Zeitraum die alte Ausbildung in großem Umfang weiterläuft.

Zu Nummer 19 (§15)

Diese Vorschrift eröffnet den Ländern die Möglichkeit, durch Landesrecht die Erprobung von Modellstudiengängen zu regeln. Danach kann das Landesrecht vorsehen, dass die Approbation im unmittelbaren Anschluss an ein Studium erfolgt und erst in einer Weiterbildung die Kenntnisse und Kompetenzen erworben werden, die für eine Behandlung auf Facharzniveau erforderlich sind. In einem solchen Studiengang sind zusätzlich zumindest ausgewählte Kernkompetenzen für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach der Anlage zur Approbationsordnung zu vermitteln. Im Rahmen dieser Vorschrift kann damit eine Struktur erprobt werden, wie sie bei der Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten heute besteht.

Zu Artikel 2

Artikel 2 betrifft die notwendigen Änderungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 1 (§ 28 Absatz 3)

Da es in Zukunft nur noch einen Beruf geben wird, erfolgt eine Anpassung der Definition. Weiterhin tätige Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind von den Vorschriften über Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erfasst, da dies die Übergangsregelung in Artikel 1 Nummer 16 (§ 13 Psychotherapeutengesetz) ausdrücklich anordnet.

Zu Nummer 2 (§ 73 Absatz 2 Satz 2)

Die Vorschrift, wonach Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten – anders als Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte – bestimmte Verordnungen und Bescheinigungen nicht ausstellen dürfen, wird gestrichen. Die Vorschrift war für eine Übergangszeit bei der Einführung der neuen Berufe gerechtfertigt. Nunmehr bestehen unabhängig von der Frage der Reform der Ausbildung jedoch Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift. So ist es sachlich nicht gerechtfertigt, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eine psychische Erkrankung diagnostizieren und behandeln können und dürfen, jedoch nicht dazu befugt sind, eine Be-

scheinigung über die Arbeitsunfähigkeit auszustellen, obwohl sie fachlich sogar besser in der Lage sind, diese Frage zu beurteilen, als Ärztinnen und Ärzte, die nicht über eine entsprechende Facharztausbildung verfügen. Das gleiche gilt für die Verordnung bestimmter Heilmittel wie Logopädie und Ergotherapie.

Der Ausschluss war im Gesetzentwurf (vgl. BT-Drs. 13/8035) ursprünglich nicht vorgesehen und wurde erst in den Ausschussberatungen eingefügt. Der Ausschluss der Leistungen ist systemwidrig, da § 73 Absatz 2 lediglich eine Aufzählung der Leistungen enthält und keine Aussage darüber trifft, wer diese Leistungen erbringen darf. So unterscheidet die Vorschrift auch nicht zwischen Ärztinnen und Ärzten einerseits sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten andererseits, obwohl sich aus anderen Vorschriften, wie dem Berufsrecht, ohne Weiteres ergibt, dass eine Zahnärztin bzw. ein Zahnarzt keinen Schwangerschaftsabbruch vornehmen darf. Die Streichung von Satz 2 bedeutet daher nicht, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten alle aufgelisteten Leistungen erbringen dürfen. So sind beispielsweise zahnärztliche Leistungen ohnehin ausgenommen, das gleiche gilt für die ärztliche Behandlung, soweit sie nicht mit psychotherapeutischen Mitteln erfolgen. Auch die Abgabe eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels kann eine Psychotherapeutin bzw. ein Psychotherapeut nicht veranlassen, da das Arzneimittelrecht die Verschreibung durch eine Ärztin bzw. einen Arzt, eine Zahnärztin bzw. einen Zahnarzt oder eine Tierärztin bzw. einen Tierarzt zwingend vorschreibt (vgl. § 48 Absatz 1 Satz 1 Arzneimittelgesetz).

Die Aufhebung ist zugleich ein Beitrag zum Bürokratieabbau. Sie ermöglicht es Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, erforderliche Bescheinigungen über die Arbeitsunfähigkeit auszustellen, sodass es in Zukunft für Patientinnen und Patienten nicht mehr notwendig ist, zusätzlich zur Hausärztin bzw. zum Hausarzt zu gehen, nur um eine solche Bescheinigung zu erhalten. Auch müssen künftig Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten keine Ärztinnen und Ärzte hinzuziehen, deren einzige Funktion in der Verordnung von Heilmitteln liegt. Die Streichung trägt damit auch zur Entlastung von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten bei, die in Zukunft die dadurch freiwerdenden Kapazitäten unmittelbar zur Behandlung von Patientinnen und Patienten einsetzen können. Dadurch wird die Versorgung von Patientinnen und Patienten unmittelbar verbessert.

Zu Nummer 3 (§ 79b Satz 2)

Es handelt sich um eine Anpassung an den Umstand, dass es zukünftig nur noch einen Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten gibt. Da sich die Behandlung von Erwachsenen einerseits und Kindern und Jugendlichen andererseits jedoch nach wie vor unterscheidet, ist es sinnvoll sicherzustellen, dass die Fachkompetenz von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ausschließlich Kinder und Jugendliche behandeln, nach wie vor im Beratenden Fachausschuss vertreten ist.

Zu Nummer 4 (§ 95 Absatz 13 Satz 1)

Vergleiche Nummer 3. Die Argumentation gilt entsprechend für die Besetzung von Zulassungsausschüssen.

Zu Nummer 5 (§ 95c)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Eintragung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in das Arztregister. Wie bisher sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ins Arztregister einzutragen, wenn sie die Approbation aufgrund einer Ausbildung erlangt haben, bei der das vertiefte Verfahren zugleich ein Richtlinienverfahren war. Der Verweis auf die §§ 2 und 12 wird gestrichen. Nach § 12 Psychotherapeutengesetz approbierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die in einem Zeitraum von über zehn Jahren die Eintragung ins Arztregister nicht beantragt haben, muss nun nicht weiterhin die Gelegenheit zur Eintragung ins Arztregister gegeben werden. Zudem haben sie die Möglichkeit, einen solchen Antrag noch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Damit ist dem Vertrauensschutz ausreichend Rechnung getragen.

Für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die aufgrund einer Ausbildung im Ausland approbiert wurden, ist weiterhin Voraussetzung, dass die Ausbildung in einem Richtlinienverfahren erfolgt ist.

Neu hinzu kommt die Möglichkeit der Eintragung ins Arztregister, wenn zwar die Ausbildung zunächst in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren erfolgt ist, das nicht zugleich Richtlinienverfahren ist, die Psychotherapeutin bzw. der Psychotherapeut jedoch im Anschluss die Weiterbildung in einem Richtlinienverfahren durchlaufen hat. Dies eröffnet die Möglichkeit für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die zunächst die Ausbildung in einem anderen wissenschaftlich anerkannten Verfah-

ren absolviert haben, durch eine Weiterqualifizierung die Voraussetzung für die Eintragung ins Arztregister und damit die Zulassung als Vertragspsychotherapeutin oder Vertragspsychotherapeut zu erlangen. Entsprechende Weiterbildungsregelungen sind durch Satzungsrecht der Landespsychotherapeutenkammern zu schaffen.

Die Eintragung ins Arztregister und die Zulassung als Vertragspsychotherapeutin oder Vertragspsychotherapeut sind nicht die einzigen Voraussetzungen für die Abrechnung von Leistungen. Vielmehr dürfen bestimmte Leistungen nur dann erbracht werden, wenn die Psychotherapeutin bzw. der Psychotherapeut über zusätzliche Qualifikationen verfügt. Dies ist heute beispielsweise der Fall, wenn Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten Kinder und Jugendliche zulasten der gesetzlichen Krankenkassen behandeln wollen.

Die entsprechenden Regelungen können der Gemeinsame Bundesausschuss (bei neuen Richtlinienverfahren) in der Psychotherapie-Richtlinie und die Vertragspartner des Bundesmantelvertrages in der Psychotherapie-Vereinbarung treffen. In Zukunft sollen die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Abrechnungsgenehmigung für diejenige Patientengruppe ohne weitere Voraussetzungen erhalten, die sie als Ausbildungsschwerpunkt gewählt haben. Das gilt auch für den Fall, dass die Ausbildung in beiden Schwerpunkten erfolgt. Die Qualifikation für die Abrechnungsgenehmigung für die andere Patientengruppe kann dann durch Weiterbildung erworben werden. Dies erfordert eine entsprechende Umsetzung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss bzw. die Partner des Bundesmantelvertrages. Die entsprechende gesetzliche Vorgabe wird mit einer gesonderten Übergangsvorschrift geschaffen.

Zu Nummer 6 (§ 95d Absatz 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7 (§ 137 Absatz 3)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8 (§ 317)

Der durch Zeitablauf überholte § 317 wird durch eine neue Übergangsregelung ersetzt. Der Gemeinsame Bundesausschuss und die Partner des Bundesmantelvertrages werden verpflichtet, die Psychotherapie-Richtlinie und die Psychotherapie-Verein-

barung an die neue Struktur anzupassen. Ihnen wird gesetzlich vorgegeben, ihre Vorgaben so zu ändern, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit entsprechender Schwerpunktbezeichnung ohne weitere Voraussetzungen Richtlinienpsychotherapie mit Patientinnen und Patienten der jeweiligen Altersgruppe abrechnen können. Nicht erfasst davon werden spezialisierte Behandlungen, die nach wie vor an weitere Voraussetzungen geknüpft werden dürfen, was durch die Worte „allgemeine psychotherapeutische Leistungen“ zum Ausdruck kommt. Ebenso müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass eine entsprechende Abrechnungsgenehmigung dann zu erteilen ist, wenn eine entsprechende Weiterbildung absolviert wurde. Diese Vorgabe entspricht weitgehend der Vorgabe des § 135 Absatz 2 Satz 1 SGB V für die Partner des Bundesmantelvertrages.

Absatz 2 macht inhaltliche Vorgaben für die Übergangsregelungen in Bezug auf Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten, die bestimmte Leistungen bereits heute erbringen dürfen. Diese Möglichkeit muss ihnen auch in Zukunft erhalten bleiben.

Absatz 3 sieht die Möglichkeit einer Ersatzvornahme vor. Dieser tiefe Eingriff in die Selbstverwaltung ist gerechtfertigt, da ohne eine entsprechende Anpassung der Vorgaben zu befürchten ist, dass für die Versorgung keine ausreichende Anzahl von Leistungserbringern zur Verfügung steht. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es der gemeinsamen Selbstverwaltung ohne die Möglichkeit einer Ersatzvornahme durch das Bundesministerium für Gesundheit nicht immer gelungen ist, neue gesetzliche Vorgaben für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten rechtzeitig und vollständig umzusetzen.

Artikel 3 bis 10

Artikel 3 bis 10 enthalten redaktionelle Anpassungen von sechs Gesetzen und zwei Rechtsverordnungen.

Artikel 11

Artikel 11 regelt das Inkrafttreten. Die Verordnungsermächtigung und die Vorgaben für den Gemeinsamen Bundesausschuss und die Partner des Bundesmantelvertrages treten bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft.